



Ordnung zum Umgang mit sexuellen Missbrauch

durch Beschäftigte im kirchlichen Dienst

**Ordnung
für den Umgang mit sexuellen Missbrauch
Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger
Erwachsener durch Kleriker und sonstige
Beschäftigter im kirchlichen Dienst**

**beschlossen vom Ständigen Rat der Deutschen Bischofskonferenz
am 18. November 2019 in Würzburg**

Was ist neu bei dieser Überarbeitung?

- Stärkere Berücksichtigung der Betroffenen (Bezeichnung nicht mehr als Opfer), es wird eine verbesserte Beteiligung an den Prozessen zum Umgang angestrebt.
- Die Einbindung externer und unabhängiger Fachberatungsstellen ist ausdrücklich vorgesehen.
- Der Geltungsbereich umfasst alle kirchlichen Stellen und Einrichtungen der Diözese (auch neue geistliche Gemeinschaften).

Was ist neu bei dieser Überarbeitung?

Erweiterung der Definition von sexuellen Handlungen und den zu schützenden Personen:

- Die Ordnung betrifft alle Verhaltens- und Umgangsweisen mit sexuellen Bezug gegenüber Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen mit vermeintlicher Einwilligung, ohne Einwilligung oder gegen deren ausdrücklichen Willen.
(innerhalb und außerhalb des kirchlichen Dienstes, auch Handlungen unterhalb der strafbaren Grenzen werden beachtet)

Was ist neu bei dieser Überarbeitung?

- Die Ordnung umfasst alle Handlungen zur
 - Vorbereitung
 - Durchführung
 - Geheimhaltung sexualisierter Gewalt.
- Nicht nur Minderjährige berücksichtigt die Ordnung, sondern auch erwachsene Schutzbefohlene und die Personen, die einem besonderen Macht und/oder Abhängigkeitsverhältnis unterworfen sind (seelsorgerischer Kontext).

Zuständigkeiten

Ansprechpersonen

- unabhängig,
- fachlich qualifiziert und persönlich geeignet,
für Verdachtsfälle von sexuellen Missbrauch an Minderjährige
schutz- oder hilfebedürftige Erwachsenen durch Beschäftigte im
kirchlichen Dienst.

Die Erreichbarkeit ist öffentlich zu machen.

Zuständigkeiten

Einrichtung eines Beraterstabs

Mitglieder:

- Ansprechpersonen,
- Präventionsbeauftragte,
- Personen mit psychiatrisch-psychotherapeutischen, pastoralen, juristischen, fundierter fachlicher Erfahrung und Kompetenz in der Arbeit mit Betroffenen.

Zusätzlich sollte eine nichtkirchliche Fachberatungsstelle als unabhängige Anlaufstelle benannt werden.

Abläufe

**Alle Beschäftigten im kirchlichen Dienst
informieren unverzüglich ihre zuständige Leitung
oder die beauftragten Ansprechpersonen
über einen Verdacht auf sexualisierte Gewalt.**

(schließt auch Erkenntnisse über ein laufendes Verfahren und einer erfolgten Verurteilung mit ein)

Abläufe

**Die Leitung
informiert unverzüglich
die Ansprechperson
über den Verdacht auf sexualisierte Gewalt.**

(Weitere Mitteilungspflichten sind zu beachten gegenüber beispielsweise dem Jugendamt oder Schulaufsicht.)

Abläufe

**Die Ansprechperson
nimmt Hinweise entgegen und informiert unverzüglich
(unabhängig von Plausibilitätsabwägungen) den Ordinarius.
(Information kann auch durch Leitung erfolgen)**

**(Die Ansprechperson beachtet auch Hinweise, die anonym oder auf
Gerüchten basierend sind, sofern sie tatsächliche Anhaltspunkte enthalten.)**

Abläufe

**Der Ordinarius
stellt die Gegebenheiten der Zuständigkeit fest,
muss gegebenenfalls andere Verantwortliche für den
Beschuldigten informieren,
und er muss über erste Maßnahmen zum Schutz der
Betroffenen und weitere Personen entscheiden.**

Abläufe

**Die Ansprechperson
nimmt eine erste Bewertung auf Plausibilität der
Verdachtsmomente vor.**

(Hierbei kann auch der Beraterstab zur Hilfenahme hinzugezogen werden.)

Die Ansprechperson bietet den Betroffenen Gespräche an.

Anhörung des Betroffenen

- Die Ansprechperson klärt die Betroffenen in einem ersten Gespräch über mögliche Hilfestellungen (u.a. durch externe Fachberatungsstellen) auf. Er informiert ausführlich über die Verfahrensschritte.
- In einem weiteren Gespräch (sofern Wunsch des Betroffenen) kann das konkrete Vorbringen erörtert werden. Hierzu soll der Ansprechpartner eine weitere Person hinzuziehen. Das Gespräch wird protokolliert.
- Der Betroffene hat auch die Möglichkeit, eine Person seines Vertrauens hinzuziehen.
- Mit dem Betroffen muss ausführlich über die Frage der Anzeige bei den Strafvermittlungsbehörden gesprochen werden.

Abläufe

**Die Ansprechperson
informiert den Ordinarius über die Ergebnisse der Anhörung des
Betroffenen.**

**Der Ordinarius
entscheidet über weitere Maßnahmen gegenüber des Beschuldigten. Bei
dem Verdacht auf strafbare Handlungen erfolgt eine Anzeige bei den
Strafermittlungsbehörden. Hierbei ist der Wille des Betroffenen zu
berücksichtigen.**

Anhörung des Beschuldigten

- Eine Anhörung des Beschuldigten kann erfolgen, sofern der Schutz des Betroffenen und weitere Personen sicher gestellt ist und die Ermittlung von den Strafverfolgungsbehörden nicht gefährdet werden.
- Die Anhörung erfolgt durch einen Beauftragten des Ordinarius unter der Hinzuziehung eines Juristen. Die Ansprechperson kann anwesend sein. Das Gespräch wird protokolliert.
- Der Beschuldigte kann eine Person seines Vertrauens und auch einen Anwalt zu dem Gespräch hinzuziehen. Er muss darauf hingewiesen werden, dass seine Aussagen möglicherweise an die zuständigen Behörden weiter gegeben werden, er die Möglichkeit zur Selbstanzeige hat, er auch die Aussage verweigern kann.
- Bei Kleriker erfolgt die Einleitung einer kirchenrechtlichen Voruntersuchung.

Abläufe

**Der Ordinarius
wird über die Ergebnisse der Anhörung
des Beschuldigten informiert.**

Es besteht die Verpflichtung zur Aufklärung, auch wenn nach staatlichen Recht keine Klärung erfolgt (Verjährung, Einstellung von Verfahren). Gegebenenfalls ist auch die Einholung von Gutachten über den Beschuldigten möglich.

Hilfen für Betroffene

- Den Betroffenen und seinen Angehörigen werden Hilfen angeboten bzw. vermittelt (Zusammenarbeit mit Jugendamt und anderen Fachstellen). Zu den Hilfen zählen auch die Leistungen in Anerkennung des Leids.
- Es besteht eine Informationspflicht gegenüber den Betroffenen. Die Ansprechperson informiert über die Entscheidungen des Ordinarius.
- Wenn der Wunsch von Seiten des Betroffenen nach einem Gespräch mit Leitungsverantwortlichen besteht, ist dem Rechnung zu tragen.

Hilfen für betroffene Institutionen

- Die zuständigen Personen der betroffenen kirchlichen Einrichtungen, Dekanate und Pfarreien werden von dem Ordinarius unter Wahrung der Rechte der Beteiligten über den Stand des laufenden Verfahrens informiert.
- Die betroffene Institution erhält Hilfsangebote zur Unterstützung und Aufarbeitung (Supervision).

Weiteres

- Konsequenzen für den Täter:
Vorgehen nach staatlichen und kirchlichen Recht,
Auflagen, Entfernung aus dem Dienst, Untersagungen,
Weitergabe von Informationen im Falle eines Wechsels der Diözese.
- Die Regelung gelten auch für ehrenamtlich Tätige.
- Für zu unrecht Beschuldigte sind Maßnahmen der Rehabilitation zu treffen.
- Es besteht eine Informationspflicht gegenüber der Öffentlichkeit.

Ansprechpersonen:

Frau Dorothea Küppers-Lehmann

Handy-Nummer 0151/148 800 14

E-Mail: ansprechpartnerin@bistum-speyer.de



Herr Ansgar Schreiner

Handy-Nummer 0151/148 800 09

E-Mail: ansprechpartner@bistum-speyer.de



<https://www.bistum-speyer.de/rat-und-hilfe/hilfe-und-praevention-von-missbrauch/missbrauchsbeauftragte/>